



Deutschland. Aber normal.

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Stephan Färber

Im Hause

AfD Fraktion Offenbach
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main
Tel: 069 / 80 65 35 08
Fax: 069 / 85 65 35 09
E-Mail: afd-fraktion@offenbach.de

Offenbach, den 26.01.2022

Anfrage gemäß § 40 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung

Erwartete Auswirkung der Impfpflicht im Gesundheitswesen

Nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt mit Ablauf des 15. März 2022 für Mitarbeiter im Gesundheitswesen eine sog. Impfnachweispflicht. Dabei kann man schon heute vorhersehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt in Deutschland die Omikron-Mutante dominieren wird, wie schon jetzt in vielen anderen europäischen Staaten. Die gegenwärtig verwendeten Impfstoffe schützen aber weder vor der Omikron-Mutante, noch verhindern sie deren Weiterverbreitung. Ein angeblich wirksamer Impfstoff gegen die Omikron-Mutante ist erst für Anfang März angekündigt (BioNTech). Die Weiterverwendung des alten, unwirksamen Impfstoffes, ist daher logisch nicht nachvollziehbar.

Ebenfalls nach § 20a IfSG müssen Mitarbeiter im Gesundheitswesen (in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, usw.) bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impfnachweis gegen Covid-19, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis der medizinischen Kontraindikation vorweisen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Arbeitgeber diese Mitarbeiter dem Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt kann dann für die Personen Untersagungsverfügungen erlassen, die Arbeitsräume zu betreten oder dort tätig zu werden.

Aus der Presse und den Diskussionen in diesen Einrichtungen kann man entnehmen, dass sich in manchen der betroffenen Einrichtungen bis zu 30% der Mitarbeiter weigern, den sog. „Immunitätsnachweis“, sprich den Impfnachweis, zu erbringen. Viele sind der Ansicht, nach vielfachem Kontakt mit Corona-Patienten in der Vergangenheit inzwischen ausreichend immunisiert zu sein und, dass die Impfung für sie selbst ein zu hohes Gesundheitsrisiko darstelle.

Die Personalknappheit, gerade in diesem sensiblen Bereich unserer Gesellschaft, ist allgemein bekannt. Die Corona-Maßnahmen wurden immer auch mit der Sorge vor Überlastung des Gesundheitswesens begründet. Nun führt der Gesetzgeber durch Impfdruck möglicherweise selbst eine Überlastungssituation im Gesundheitswesen herbei.

Dies vorausgeschickt frage ich den Magistrat:

1. Ist es wegen des verlangten Impfnachweises gegen Covid-19 in den betroffenen Einrichtungen und Praxen in der Stadt Offenbach schon zu Kündigungen gekommen oder haben sich Mitarbeiter dahingehend geäußert?

2. Ist es durch Mitarbeiter im Gesundheitswesen aus besagten Gründen bereits zu Arbeitssuchend-Meldungen in der Stadt Offenbach gekommen?
3. Liegen der Agentur für Arbeit ausreichend Bewerbungen von qualifizierten Kräften der Gesundheitsbranche vor, um Ausfälle durch den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ausgleichen zu können?
4. Gibt es Anfragen aus den betroffenen Einrichtungen oder von betroffenen Mitarbeitern an das Gesundheitsamt bezüglich der Regelungen ab dem 15. März 2022? Welche Fragen werden häufig gestellt und wie bescheidet das Gesundheitsamt diese?
5. Hat das Gesundheitsamt bereits eigenständig Kontakt mit betroffenen Einrichtungen und Praxen aufgenommen und sich über die Lage dort informiert?
6. Beim Betretungsverbot bzw. dem Verbot tätig zu werden gem. § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wie wird das Gesundheitsamt bei Mitarbeitern entscheiden, die keinen Nachweis erbringen bzw. die Impfung ablehnen? Wird generell ein Betretungsverbot erlassen, oder wird man die Einrichtungen unterschiedlich behandeln?
7. Nach welchen konkreten Kriterien wird über die Verhängung eines Betretungsverbotes entschieden?

8. Hat das Gesundheitsamt einen Notfallplan für den Fall, dass ein relevanter Teil der Mitarbeiter in den genannten Einrichtungen ausfällt und die Gesundheitsversorgung deshalb nicht mehr gewährleistet ist?

9. Wer ist verantwortlich für Personenschäden z. B. durch mangelnde Betreuung oder medizinische Versorgung in den betroffenen Einrichtungen als Folge der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes?

Anfragestellerin: Christin Thüne, Stadtverordnete